

Niedersächsisches Ministerialblatt

63. (68.) Jahrgang

Hannover, den 11. 9. 2013

Nummer 33

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
RdErl. 22. 8. 2013, Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen	636		
Erl. 27. 8. 2013, Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen nach Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung) – Messgehilfen im Fachbereich Vermessungswesen – (VV-Verw-eigPrüf-Verm)	637		
Bek. 28. 8. 2013, Verleihung der Bezeichnung „Bergstadt“ an den Stadtteil Lautenthal in der Stadt Langelsheim	639		
Bek. 29. 8. 2013, Anerkennung der „Stiftung Musische Akademie Emden“	639		
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
RdErl. 27. 8. 2013, Baugebührenordnung; Preisindexzahl 20220	640		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Erl. 1. 9. 2013, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen 78600	641		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
		Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen	
		Bek. 3. 9. 2013, Feststellung gemäß § 6 UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Räber, Landkreis Uelzen)	642
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 3. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Veränderungen am Elbedeich im Rahmen der Herstellung einer Logistik- sowie einer Gewerbefläche im Bereich zwischen dem Liegeplatz 9 und dem Altenbrucher Hafen am linken Ufer der Elbe im Hadelner Deich- und Uferbauverband, Stadt Cuxhaven	642
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 29. 8. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Glupe GmbH & Co. KG, Wittingen)	643
		Bek. 3. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Okertal GmbH & Co. KG, Meinersen)	643
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 3. 9. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Springe GmbH & Co. KG)	643
		Bek. 11. 9. 2013, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (Trafo-City GmbH, Langenhagen)	643
		Bek. 11. 9. 2013, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG (BASF Catalysts Germany GmbH, Nienburg [Weser])	644
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 11. 9. 2013, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (K & S Verwaltungs-GmbH, Hamburg)	644
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 20. 8. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Weser Metall GmbH)	645
		Bek. 20. 8. 2013, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH – WRG)	646

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Verwaltungsvereinbarung
über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen
für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen**

RdErl. d. MI v. 22. 8. 2013 — 26.3-04032/23c —

— VORIS 21022 —

Bezug: RdErl. v. 14. 11. 2006 (Nds. MBl. S. 1380), geändert durch
RdErl. v. 26. 6. 2007 (Nds. MBl. S. 770)
— VORIS 21022 —

Die Anlage des Bezugserrlasses wird entsprechend der **Anlage** mit Wirkung vom 8. 4. 2013 geändert.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 636

Anlage

**Verwaltungsvereinbarung
zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung
über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen
für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen**

Die Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. In Artikel 2 Absatz 2 Nummer 2 werden die Worte „oder anderweitig Ersatz zu leisten ist“ gestrichen.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Abrechnung werden die Verpflegungssätze des Bundes sowie die Vergütungssätze für Mehrarbeit und Dienst zu ungünstigen Zeiten des Bundes zugrunde gelegt.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Im Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Bestimmungen über die wirtschaftlichen Leistungen des Bundesgrenzschutzes zugunsten Dritter (BWL—BGS)“ durch die Wörter „Erstattungskostensätzen für die Überlassung von Führungs- und Einsatzmitteln der Bundespolizei“ ersetzt.
3. In Artikel 5 werden die Wörter „zum 31. Dezember 2008“ durch die Wörter „im Bedarfsfall“ ersetzt.
4. Die Anlage wird durch die beigefügte Anlage ersetzt.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. Juli 2012 zwischen den Vereinbarungspartnern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Unterzeichnung vorgenommen haben. Die unterzeichnete Vereinbarung ist dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zuzuleiten. Nach diesem Zeitpunkt ist ein jederzeitiger Beitritt zu dieser Verwaltungsvereinbarung möglich. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Beitrittserklärung, die dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zu übersenden ist und mit dem Eingang dort gegenüber allen bisherigen Vereinbarungspartnern wirksam wird. Das Sächsische Staatsministerium des Innern informiert darüber die bisherigen Vereinbarungspartner.

Anlage

**Einsatzbedingte Mehrkosten
(Angaben in EUR)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Einsatzschäden ¹⁾ (Verlust von WuG)	Geschäftsbedarf Post- und Telekommunikation/Vor- und Nachbereitung	Tagespauschale je Einsatzkraft (Spalten 1 und 2)	Tagespauschale x Anzahl Einsatzkräfte	Kfz-Auslagen (Fahrzeugpauschale für Betriebskosten und Verbrauchskosten ohne Unfallkosten)		Betriebsauslagen (Artikel 3 Abs. 5)	Mehrarbeitsvergütung (Spitzabrechnung ³⁾)	Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten	Verpflegungskosten	Reisekosten ⁴⁾ , Aufwandsentschädigung	Gesamtkosten inklusive Mehrarbeit und Fahrzeugkosten
je Einsatzkraft und Einsatztag				Kosten je km	Summe (km x Kosten je km)		je Stunde Einsatzkraft				
1,00 EUR	0,70 EUR	1,70 EUR		zulässiges Gesamtgewicht ²⁾ </= 3,5 t: 0,41 EUR/km							
				zulässiges Gesamtgewicht ²⁾ > 3,5 t: 1,50 EUR/km							

¹⁾ Für Einsatzschäden bis 500,00 EUR je Schadensfall.

²⁾ Gewicht einschließlich Anhänger.

³⁾ Als Mehrarbeit ist die Zeit anzurechnen, die im Zeitraum von Montag bis Freitag über eine Regeldienstzeit von acht Stunden hinausgeht und max. 16 Stunden täglich betragen kann. Die Regeldienstzeit von acht Stunden ist um die Stundenzahl zu vermindern, die von den Einsatzkräften vor Beginn des Einsatzes an dem Tag des Einsatzbeginns bereits erbracht wurde, wenn der Dienstantritt aufgrund der Kurzfristigkeit des Anforderungssuchens nicht mehr verschoben werden konnte.

An Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen wird keine Regeldienstzeit in Abzug gebracht, so dass jeweils bis zu 24 Stunden täglich angerechnet werden können.

Bereitschaftszeit wird im Verhältnis von 1 : 3 als Arbeitszeit anerkannt.

⁴⁾ Außer Reisekosten für die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes.

**Durchführungsbestimmungen
zu den Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen
nach Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung)
— Messgehilfen im Fachbereich Vermessungswesen —
(VV-Verw-eigPrüf-Verm)**

Erl. d. MI v. 27. 8. 2013 — 43-03301 —

— VORIS 20462 —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

1. Zur Durchführung der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Messgehilfen nach Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung zum TV-L) vom 12. 10. 2006, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 9. 3. 2013, — Vorbemerkung Nr. 7 zu Teil III, Anhang zu Teil III Abschn. III — wird für den Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen Folgendes bestimmt:

1.1 Zu Nummer 1 (Allgemeines)

Die erfolgreich abgelegte Prüfung ist für Beschäftigte im Vermessungswesen (Nummer 3.8 der Entgeltordnung zum TV-L) Voraussetzung für die Eingruppierung in EntgeltGr. 5 bzw. 6.

1.2 Zu Nummer 2 (Zulassungsantrag)

Die Dienststelle meldet die Beschäftigte oder den Beschäftigten dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Prüfung.

Die Dienststellen haben sicherzustellen, dass dem Prüfling die erforderlichen Fachkenntnisse der in Nummer 4 der Richtlinie gestellten Prüfungsanforderungen vermittelt werden.

1.3 Zu Nummer 3 (Prüfungsausschuss)

Der Prüfungsausschuss für die verwaltungseigene Prüfung der Messgehilfen wird beim LGLN eingerichtet. Die Mitglieder sind von diesem widerruflich zu bestellen und müssen für die Abnahme der Prüfung sachkundig sein.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer oder einem Vorsitzenden,
- b) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer, jeweils mit den Voraussetzungen für den Zugang zur Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste — Fachbereich Vermessungs- und Liegenschaftswesen — oder vergleichbaren Beschäftigten und
- c) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer mit erfolgreich abgelegter verwaltungseigener Prüfung für Messgehilfen.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihren Entscheidungen nicht an Weisungen gebunden. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Alle mit den Prüfungsvorgängen befasste Personen haben Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

1.4 Zu Nummer 4 (Prüfungsanforderungen)

Für die Abnahme der praktischen Prüfung ist eine geeignete, in der Regel noch auszuführende Vermessung vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses als Prüfungsvermessung auszuwählen. Darin nicht vorkommende zu prüfende Tätigkeiten sind ggf. praxisgerecht einzufügen. An der praktischen Prüfung sollen nicht mehr als zwei Prüflinge teilnehmen.

Der Prüfling soll sein praktisches Können dadurch nachweisen, dass er umsichtig und gewissenhaft mit Vermessungsinstrumenten und -geräten umgeht und die Arbeiten zuverlässig ausführt. Eine Prüfung sämtlicher gebräuchlicher Handgriffe und Fertigkeiten sowie Fachkenntnisse ist nicht erforderlich.

Die praktische Prüfung geht der mündlichen Prüfung voraus.

1.5 Zu Nummer 5 (Weitere Vorschriften)

Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind neben dem Gesamteindruck Geschicklichkeit sowie Sorgfalt des Prüflings und die Genauigkeit des Ergebnisses zu berücksichtigen.

Ein Prädikat über das Ergebnis der Prüfung ist nicht zu vergeben. Es ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 1** und ein Zeugnis nach dem Muster der **Anlage 2** zu fertigen.

2. Anderen Dienststellen wird anheim gestellt, bei Bedarf gleichfalls den Prüfungsausschuss für die verwaltungseigene Prüfung der Messgehilfen um Abnahmen zu ersuchen.

3. Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2013 in Kraft.

An das

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Nachrichtlich:

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
andere behördliche Vermessungsstellen

Niederschrift

über die verwaltungseigene Prüfung der Messgehilfen

1. **Frau/Herr**
(Vor- und Zuname)

geboren am in, beschäftigt bei

hat heute in vor dem Prüfungsausschuss, bestehend aus

1. als vorsitzendes Mitglied,

2. als Mitglied,

3. als Mitglied,

die verwaltungseigene Prüfung der Messgehilfen nach Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung zum TV-L) vom 12. 10. 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag vom 9. 3. 2013, – Vorbemerkung Nr. 7 zu Teil III, Anhang zu Teil III Abschn. III –

abgelegt wiederholt.

2. Die Prüfung hat aus einem praktischen und einem mündlichen Teil bestanden und ist in der Zeit

von bis Uhr und

von bis Uhr abgenommen worden.

A. Praktischer Teil:

.....
(Darstellung des Prüfungsstoffes)

Ergebnis: bestanden nicht bestanden

B. Mündlicher Teil:

.....
(Darstellung des Prüfungsstoffes)

Ergebnis: bestanden nicht bestanden

3. Aufgrund der in beiden Prüfungsteilen gezeigten Leistungen ist die Prüfung im Gesamtergebnis

bestanden nicht bestanden.

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat dem Prüfling das Ergebnis nach Abschluss der Prüfung mündlich mitgeteilt.

4. Beim Nichtbestehen der Prüfung:

Dem Prüfling ist eröffnet worden,

dass sie oder er die Prüfung frühestens nach Monaten einmal wiederholen kann. Sie oder er wurde außerdem darauf hingewiesen, dass folgende Leistungen den Anforderungen nicht genügt haben:

1. ,

2.

dass die verwaltungseigene Prüfung der Messgehilfen endgültig nicht bestanden ist.

....., den

Der Prüfungsausschuss

.....
(Mitglied)

.....
(Vorsitzendes Mitglied)

.....
(Mitglied)

Prüfungsbehörde

Ort, Datum

Zeugnis

Frau/Herr

geboren am in

beschäftigt bei

hat am

die verwaltungseigene Prüfung der Messgehilfen nach Anlage A zum TV-L (Entgeltordnung zum TV-L) vom 12. 10. 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag vom 9. 3. 2013, — Vorbemerkung Nr. 7 zu Teil III, Anhang zu Teil III Abschn. III —

mit Erfolg

abgelegt.

Verleihung der Bezeichnung „Bergstadt“ an den Stadtteil Lautenthal in der Stadt Langelsheim

Bek. d. MI v. 28. 8. 2013 — 32.21-10005/20 (2) N 10 —

Mit Wirkung vom 27. 8. 2013 ist dem Stadtteil Lautenthal in der Stadt Langelsheim die Bezeichnung „Bergstadt“ verliehen worden (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 639

Anerkennung der „Stiftung Musische Akademie Emden“

**Bek. d. MI v. 29. 8. 2013
— RV OL.06-11741-14 (013) —**

Mit Schreiben vom 28. 8. 2013 hat das MI (Regierungsvertretung Oldenburg) als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 26. 6. 2013 die „Stiftung Musische Akademie Emden“ mit Sitz in der Stadt Emden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, die musische Bildung in Emden nachhaltig zu fördern und zu entwickeln, insbesondere durch die Förderung der operativen Arbeit von Bildungs- und Kultureinrichtungen und insbesondere einer Musikschule, auch als Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sowie Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und die Organisation von Konzertreihen und Veranstaltungen der Akademie.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Musische Akademie Emden
c/o Stadt Emden
Postfach 22 54
26702 Emden.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 639

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration**Baugebührenordnung; Preisindexzahl**

RdErl. d. MS v. 27. 8. 2013 — 53 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 6. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 635)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs.1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 6. 2013 (Nds. GVBl. S. 176), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2013 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,201. Die sich danach ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2013 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2013 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 640

Anlage

**Tabelle des durchschnittlichen Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	116
2.	Wochenendhäuser	102
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	157
4.	Schulen	149
5.	Kindertageseinrichtungen	133
6.	Hotels, Pensionen, Heime bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	133
7.	Hotels, Heime, Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	156
8.	Krankenhäuser	173
9.	Versammlungsstätten	133
10.	Hallenbäder	143
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	41
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	36
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	28
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	mit Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthalts- räumen in den übrigen Geschossen	89
12.2	mit Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	159
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	97
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	115
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	138
16.	Tiefgaragen	160
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude, Sport- hallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto- Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis zu 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	

Nr.	Gebäudeart	Rohbauwert EUR/m ³
17.1.1	Bauart schwer*)	50
17.1.2	sonstige Bauart	41
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer*)	43
17.2.2	sonstige Bauart	36
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer*)	36
17.3.2	sonstige Bauart	28
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Raum- inhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	104
19.	Stallgebäude, ausgenommen Güllekeller	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer*)	48
19.1.2	sonstige Bauart	34
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer*)	40
19.2.2	sonstige Bauart	31
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer*)	31
19.3.2	sonstige Bauart	25
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte	25
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaft- licher Maschinen und Geräte	18
22.	Güllekeller, soweit sie unter Ställen oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	92
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	42
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	31
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	18

*) Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Porenbeton oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude-
teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten im Bereich der Verarbeitung
und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
in der Freien Hansestadt Bremen und im Land Niedersachsen**

Erl. d. ML v. 1. 9. 2013 — 106-60150/3.1-72 —

— VORIS 78600 —

Bezug: Erl. v. 31. 8. 2007 (Nds. MBl. S. 982)
— VORIS 78600 —

1. Nummer 6.3 des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des zweiten Spiegelstrichs werden die Worte „ab Lieferung“ gestrichen.
 - b) Vor dem Wort „veräußert“ wird das Wort „weder“ eingefügt.
 - c) Es wird der folgende Satz angefügt:
„Das Ende der Zweckbindungsfrist errechnet sich ausgehend vom letzten Tag im Jahr der Schlusszahlung (31. 12.) plus fünf bzw. zwölf Jahre.“
 2. Nummer 2.2.1 des Bezugserrlasses, geändert durch Nummer 1 dieses Erl., wird wie folgt geändert:
 - a) Der vierte Spiegelstrich wird gestrichen.
 - b) Der bisherige fünfte Spiegelstrich wird vierter Spiegelstrich.
 3. Der Bezugserrlass, zuletzt geändert durch Nummer 2 dieses Erl., wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2.1.3 werden nach der Angabe „2.1.2“ das Komma und die Worte „soweit es sich nicht um Verwaltungskosten handelt, die im Zusammenhang mit der Vorplanung anfallen“ gestrichen.
 - b) Nummer 2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der zweite Spiegelstrich wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige dritte Spiegelstrich wird zweiter Spiegelstrich.
 - cc) Der bisherige vierte Spiegelstrich wird dritter Spiegelstrich und wie folgt geändert:
Vor dem Wort „Stillegung“ werden das Wort „die“ eingefügt und das Wort „sind“ durch das Wort „behalten“ ersetzt.
 - c) Nummer 2.2.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im sechsten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch das Wort „nebst“ ersetzt.
 - bb) Der 14. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:
„— Aufwendungen für Drittlandsware.“
 - cc) Es wird der folgende neue 16. Spiegelstrich eingefügt:
„— Verwaltungskosten der Länder, die dem Zuwendungsempfänger für die Bearbeitung und Bewilligung von Förderanträgen entstehen.“
 - dd) Der bisherige 16. Spiegelstrich wird 17. Spiegelstrich und erhält folgende Fassung:
„— Aufwendungen für die Schlachtung von Schweinen, Rindern und Geflügel jeweils von der Betäubung/Tötung bis einschließlich der Abkühlung der Schlachtkörper entsprechend Kapitel VII Ziffer 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. 4. 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 55, Nr. L 226 S. 22; 2007 Nr. L 204 S. 26; 2010 Nr. L 119 S. 26; 2013 Nr. L 160 S. 15), soweit die Unternehmen größer als Kleinst- oder kleine Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. 8. 2008 zur Erklärung der Ver-
- einbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) — ABl. EU Nr. L 214 S. 3 — sind,“.
- ee) Es werden die folgenden Spiegelstriche angefügt:
 - „— Aufwendungen für Ölmühlen,
 - Einzelbeihilfen für Zuwendungsempfänger, die eine Rückforderung auf Grund einer Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
 - den Ankauf von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind.“
 - d) Die Nummern 3.2 bis 3.4 erhalten folgende Fassung:
 - „3.2 Anerkannte Erzeugerorganisationen nach Artikel 125 b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. 10. 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) — ABl. EU Nr. L 299 S. 1 — in der jeweils geltenden Fassung.“
 - 3.3 Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen, sofern sie nicht die Anerkennungsvoraussetzungen nach dem MStrG und dessen Folgerecht erfüllen.
Qualitätsprodukte sind zum menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse,
 - deren Bezeichnungen nach der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 (ABl. EU Nr. L 93 S. 1) oder der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. 3. 2006 (ABl. EU Nr. L 93 S. 12) geschützt sind,
 - die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. 6. 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EG Nr. L 189 S. 1) sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der EG in den jeweils geltenden Fassungen erzeugt werden sowie einem entsprechenden Kontrollverfahren unterliegen,
 - die nach anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen erzeugt werden.“
 - 3.4 Sonstige Zusammenschlüsse von Erzeugern, die Qualitätsprodukte erzeugen, mit Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und/oder Dritter.“
 - e) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 werden nach den Worten „wenn sie“ die Worte „nachweisen, dass sie“ eingefügt.
 - bb) Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist die Vorlage einer entsprechenden Selbsterklärung des Antragstellers ausreichend. Der Zuwendungsbescheid

hat für den Fall, dass die entsprechenden Unterlagen nicht vorgelegt werden, einen Widerrufsvorbehalt zu enthalten.“

- cc) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - f) Nummer 4.6 wird gestrichen.
 - g) Die bisherigen Nummern 4.7 bis 4.11 werden Nummern 4.6 bis 4.10.
 - h) In der neuen Nummer 4.6 Satz 2 wird nach der Angabe „GAK-Rahmenplan“ die Angabe „2007–2010“ gestrichen.
 - i) In der neuen Nummer 4.7 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Die Berechnung der Mitarbeiterzahl und des finanziellen Schwellenwertes eines Unternehmens erfolgt gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008.“
 - j) Die neue Nummer 4.8 erhält folgende Fassung:
„4.8 Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.3 oder Nummer 3.4 müssen Klein- und Kleinbetriebe oder mittlere Unternehmen i. S. des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 sein.“
 - k) In den Nummern 5.2.1 und 5.2.2 werden jeweils die Worte „der Empfehlungen 2003/361/EG“ durch die Worte „des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008“ ersetzt.
 - l) Nummer 6.2 wird gestrichen.
 - m) Die bisherigen Nummern 6.3 bis 6.5 werden Nummern 6.2 bis 6.4.
 - n) Die neue Nummer 6.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Zuwendung“ durch das Wort „Zuwendungen“ ersetzt.
 - bb) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „bauliche“ durch das Wort „baulichen“ ersetzt.
 - o) Die neue Nummer 6.3 erhält folgende Fassung:
„6.3 Abweichend von Nummer 3 ANBest-P sind Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.“
 - p) In Nummer 7.2 Abs. 2 wird nach dem Wort „wird“ das Wort „die“ eingefügt.
4. Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2013 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Nummer 1 mit Wirkung vom 10. 12. 2008 und Nummer 2 mit Wirkung vom 31. 7. 2009 in Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 641

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Räber, Landkreis Uelzen)

Bek. d. LGLN v. 3. 9. 2013 — GB 3-33-611-Räber —

Die Regionaldirektion Lüneburg des LGLN hat dem Geschäftsbereich 3 des LGLN die 3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Räber, Landkreis Uelzen, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Räber ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 642

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Veränderungen am Elbedeich im Rahmen der Herstellung einer Logistik- sowie einer Gewerbefläche im Bereich zwischen dem Liegeplatz 9 und dem Altenbrucher Hafen am linken Ufer der Elbe im Hadelner Deich- und Uferbauverband, Stadt Cuxhaven

**Bek. d. NLWKN v. 3. 9. 2013
— GB VI L-62211-165-001 —**

Bezug: Bek. v. 9. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 587)

Am linken Ufer der Elbe im Bereich des Hadelner Deich- und Uferbauverbandes, Stadt Cuxhaven, im Offshore Basis-hafen Cuxhaven im Bereich zwischen dem Liegeplatz 9 und dem Altenbrucher Hafen plant die Cuxhavener Hafen Entwicklungsgesellschaft mbH (CuxHafEn GmbH) im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen die Herstellung einer Logistik- sowie einer Gewerbefläche. Für die Herstellung der Gewerbefläche ist die Anpassung des Geländeneives auf einer Länge von ca. 1 120 m und in einer Breite von 6 m entlang des Deiches (ca. 6 767 m²) erforderlich. Die Anpassung erfolgt durch Abtragung der Kleischicht, Sandauffüllung um 1 m und Aufbringung des zuvor abgetragenen Kleies auf der vorgenannten Fläche. Außerdem sollen ein Abtrag des Deiches und die anschließende Vollversiegelung mit Asphalt zur Herstellung einer Logistikfläche auf einer Länge von ca. 268 m und einer Breite von 32 m (ca. 8 597 m²) erfolgen. Die genannten Maßnahmen stehen in engem Zusammenhang mit dem bereits vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zur östlichen Erweiterung des Offshore-Basishafens Cuxhaven (Liegeplatz 9) vom 25. 2. 2010 und dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 141, sind von diesen jedoch nicht erfasst bzw. genehmigt. Die durch die vorgenannten Maßnahmen geänderten Abmessungen des Deiches wurden durch die Bezugsbekanntmachung festgesetzt und veröffentlicht.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und § 3 c i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 a UVPG nach überschläglicher Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 642

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Glupe GmbH & Co. KG, Wittingen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 8. 2013 — G/13/018 —**

Die Bioenergie Glupe GmbH & Co. KG, Schneflingen 8, 29378 Wittingen, hat mit Schreiben vom 9. 5. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage Schneflingen durch den Anbau einer weiteren Siloplatte und Erweiterung des Nachgärers durch einen Feststoffeintrag beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 643

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Okertal GmbH & Co. KG, Meinersen)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 3. 9. 2013
— G/12/059 —**

Die Firma Bioenergie Okertal GmbH & Co. KG, Volkser Straße 14, 38536 Meinersen, hat mit Schreiben vom 14. 11. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Erweiterung der Biogasanlage bei Seershausen beantragt. Die Erweiterung umfasst die Errichtung mehrerer neuer Anlagenteile (Regenrückhaltebecken mit Abtankplatz, Verbreiterung der Silageplatte, Mistplatte, Notgasfackel) sowie die Änderung der Einsatzstoffe und die Erhöhung der Gasproduktionsmenge auf 3,04 Mio. m³ Rohbiogas pro Jahr.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 643

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Springe GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hannover v. 3. 9. 2013
— H 000089357-112 —**

Die Bioenergie Springe GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 7. 6. 2013 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Ände-

rung der Biogasanlage durch die Errichtung des Gärrestlagers 2 und die Änderung der Gasspeicherdächer am Standort 31832 Springe, Schwarzer Koppelweg, Gemarkung Springe, Flur 28, Flurstücke 75, 76, 77, 78 und 154, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 643

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung
gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG
(Trafo-City GmbH, Langenhagen)****Bek. d. GAA Hannover v. 11. 9. 2013
— H000106121-67-111 —**

Der Firma Trafo-City GmbH, Berliner Allee 6, 30855 Langenhagen, wurde auf ihren Antrag vom 16. 7. 2012 gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG vom GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde am 27. 8. 2013 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Recycling von Transformatoren mit einer Aufnahmekapazität von 12,5 Mg/Tag erteilt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt II des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 12. 9. bis 25. 9. 2013 (einschließlich)

- a) bei der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, 30177 Hannover, Am Listholze 74, Foyer,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags | 7.30 bis 13.30 Uhr, |
- b) bei der Stadt Langenhagen, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen, an der Information,
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | 7.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags | 7.00 bis 13.00 Uhr, |

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 25. 9. 2013 gilt der Bescheid gegenüber den Einwenderinnen und Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom 12. 9. bis 25. 10. 2013 (einschließlich) kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim GAA Hannover schriftlich angefordert werden.

Der vollständige Genehmigungsbescheid sowie die Bezeichnung des maßgeblichen BVT-Merkblattes sind im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns — Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Hannover—Hildesheim“ einsehbar.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Vierten Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 643

Anlage**I. Entscheidung**

1. Aufgrund von § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Nr. 8.12.1.1 (G/E) und Nr. 8.11.2.1 (V) des Anhangs der 4. BImSchV wird der Firma

**Trafo-City GmbH,
Berliner Allee 6,
30855 Langenhagen,**

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Zwischenlagerung und zum Recyceln
von Transformatoren**

erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Straße: Berliner Allee 6
Postleitzahl und Ort: 30855 Langenhagen
Gemarkung: Godshorn
Flur: 6
Flurstück: 299/10.

2. Im Einzelnen wird genehmigt:

- Errichtung einer Anlage zur Trockenlegung ölhaltiger Transformatoren durch Abpumpen des Öls,
- Zwischenlagerung von bis zu 100 t gefährlicher Abfälle und bis zu 40 t nicht gefährlicher Abfälle bei einem Durchsatz von 12,5 t/d gefährlicher Abfälle und 2,5 t/d nicht gefährlicher Abfälle,
- Lagerung von Produkten (z. B. Lagertrafos).

3. Die Antragsunterlagen (Anlage 1*) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

4. Die Anlage ist entsprechend der Antragsunterlagen (Anlage 1*) zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.

5. Diese Genehmigung erlischt für alle Anlagenteile dieses Bescheides, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Betrieb genommen wurden.

6. Die Genehmigung schließt die Baugenehmigung der Stadt Langenhagen ein.

7. Der Antragsteller hat die Kosten dieses Genehmigungsverfahrens zu tragen.

II. Nebenbestimmungen*)**III. Begründung*)****IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG
(BASF Catalysts Germany GmbH, Nienburg [Weser])**

**Bek. d. GAA Hannover v. 11. 9. 2013
— H 006115330-011 —**

Die Firma BASF Catalysts Germany GmbH, Große Drakenburger Straße 133, 31582 Nienburg/Weser, hat beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (Pulverkalzinierung) beantragt. Zudem wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG beantragt.

Die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführte Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

18. 9. bis 18. 10. 2013 (einschließlich)

- a) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover,
montags bis donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,
- b) bei der Stadt Nienburg (Weser), Marktplatz 1, Raum-Nr. 325, 31582 Nienburg/Weser,
montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags 8.00 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden und zusätzlich im Internet (www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom 18. 9. bis 1. 11. 2013 (einschließlich) — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Dienstag, 19. 11. 2013, um 10.00 Uhr,
im Ratssaal der Stadt Nienburg (Weser),
Marktplatz 1,
31582 Nienburg/Weser.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG, dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV und § 9 UVPG.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 644

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(K & S Verwaltungs-GmbH, Hamburg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 9. 2013
— 4.1-5080159-2013-LG Wa —**

Die Firma K & S Verwaltungs-GmbH, Schellerdamm 16, 21079 Hamburg, hat mit Schreiben vom 22. 7. 2013 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Tank- und Logistikcenters zur Ver- und Entsorgung von Offshore-Anlagen auf dem Grundstück am Standort 27472 Cuxhaven, Helgoländer Kai 5, Gemarkung Cuxhaven, Flur 2, Flurstücke 65, 66, 118/9, beantragt, das von der Firma EnTec Industrial Services GmbH & Co. KG betrieben wird.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle sowie einer Abfallbehandlungsanlage für Abfälle von einer Bohrsinsel, um diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung an Land zuzuführen. Die Anlage ist bereits nach baurechtlichen, wasserrechtlichen und deichrechtlichen Vorgaben errichtet worden und wird bereits mit geringeren Lager- und Durchsatzmengen betrieben. Die Abfallmengen werden auf maximal 241 t gefährliche und 120 t nicht gefährliche Abfälle erhöht. Weiterhin wird die Abfallbehandlungsleistung auf maximal 50 t/d erhöht, sodass die Anlage erstmalig die Leistungsgrenzen nach dem BImSchG erreicht und daher neu zu genehmigen ist.

Es ist geplant, die Anlage im vierten Quartal 2013 in Betrieb zu nehmen.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 4 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), i. V. m. § 1 und der lfd. Nr. 8.12.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973). Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — Industrieemissionsrichtlinie — (IED-Anlage), für die das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter maßgeblich ist.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Lüneburg.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen können vom

19. 9. bis zum 18. 10. 2013

bei folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.306,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr,

sowie

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven, Elfenweg 15, 27474 Cuxhaven, Anmeldung in Raum 117,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	7.30 bis 13.30 Uhr.

Einwendungen können vom **19. 9. bis einschließlich 1. 11. 2013** schriftlich bei den obigen Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei diesen Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Dienstag, 26.11.2013, ab 10 Uhr,
im Rathaus der Stadt Cuxhaven,
Raum „Penzance“,
Rathausplatz 1,
27472 Cuxhaven.**

Sollte die Erörterung am 26. 11. 2013 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (außer samstags) am selben Ort fortgesetzt.

Sofern die Notwendigkeit besteht, die Erörterung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen öffentlich bekannt gemacht wird und diese Bekanntmachung die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwenderinnen und Einwender gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG ersetzen kann.

Diese Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Wir über uns — Aktuelles lokal > Öffentliche Bekanntmachungen > Lüneburg—Celle—Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 644

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Weser Metall GmbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 8. 2013
— 12-157-01/Lin-3.3/1 —**

Die Firma Weser Metall GmbH hat mit Schreiben vom 21. 11. 2012, zuletzt ergänzt mit Nachtrag vom 11. 7. 2013, die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 6, 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur Gewinnung von Blei aus bleihaltigen Vorstoffen i. S. der Nummer 3.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Die wesentliche Änderung erstreckt sich auf die folgenden Maßnahmen:

1. Reduzierung von Emissionen beim Materialumschlag und aus den Produktionsgebäuden durch
 - a) Verbesserung der Kapselung des Übergabebunkers im Bereich „Pierkranöffnung“ und Installation einer Absaug- und Filteranlage für den Übergabebunker sowie
 - b) Schließung eines Dachreiters in der Raffinationsanlage und Einbau von Filtermatten,
2. Erhöhung der Einsatzstoffmengen im Badschmelzofen (Bleikonzentrate, Batteriepaste, Metallics) von 200 kt/a auf 260 kt/a,

3. Implementierung einer Kokseinblasanlage am Badschmelzofen (alternativ zur Bunkerdosierung) inklusive Ersatz der (einzudüsenden) Petrolkoksmengen durch Braunkohlenkoks oder anderen geeigneten Koks,
4. Eindüsung von Flugstaub allein oder als Mischung mit vorstehend genanntem Koks in den Badschmelzofen,
5. Implementierung einer Metallicsaufbereitungsanlage (Durchsatzkapazität 186 t/d und 45 kt/a) und
6. Beimengung einer gereinigten Metallicsfraktion direkt in den Werkbleistrom am Badschmelzofen.

Standort der Anlage ist 26954 Nordenham, Johannastraße 2, Gemarkung Blexen, Flur 29, Flurstücke 7/6, 8/1, 5/19, 5/21, 6/4, 7/7 bis 7/10, 7/12 und 8/6.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. Nummer 3.4 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 645

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH — WRG)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 8. 2013
— 12-174-01/Lin 4.4-07 —**

Die Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH — WRG hat am 20. 12. 2012, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 10. 7. 2013, die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Raffinerie i. S. der Nummer 4.4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt.

Die wesentliche Änderung erstreckt sich auf die folgenden Maßnahmen:

- Realisierung eines Terminalbetriebes — als zusätzliche Betriebsweise des genehmigten Raffineriebetriebes — mit einem maximalen Fassungsvermögen des Tanklagers von insgesamt 1 138 749 t an Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 373,15 Kelvin oder weniger und hiervon nicht erfassten petrochemischen Stoffen oder Erzeugnissen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 180 141 t (siehe Tankliste in Abschnitt 3, Anhang zu Kapitel 3.1.2.2 der Antragsunterlagen),
- Nutzung der vorhandenen Anlagenteile/Betriebs- und Nebeneinrichtungen der Raffinerie, im Wesentlichen vorhandene Tanks sowie die Ein- und Auslagerungsmöglichkeiten (Förderwege, Anleger und Ladearme usw.),
- Errichtung von einzelnen kurzen Leitungseinbindungen,
- Betrieb der Flüssiggaslagerbehälter für Butan und Propan/Propen mit einem maximalen Fassungsvermögen von 16 187 t nach Trennung vom Heizgassystem und vom Fackelsystem der Raffinerie (siehe Tankliste in Abschnitt 3, Anhang zu Kapitel 3.1.2.2 der Antragsunterlagen),
- Erweiterung der Nutzung der Flachbodentanks des Tanklagers für unterschiedliche Stoffgruppen (Mineralöle, Mineralölprodukte und Blendkomponenten) sowie sowohl für Import- als auch Exportvorgänge mit den dafür erforderlichen Rohrleitungen sowie Pump- und Sicherungseinrichtungen (siehe Tankliste in Abschnitt 3, Anhang zu Kapitel 3.1.2.2 der Antragsunterlagen),
- Aufstellung und Betrieb einer Wasserabscheideranlage für die Jet Fuel-Lagerung.

Standort der Anlage ist 26388 Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 1/7, 1/33 bis 1/35, 1/39 bis 1/43, 8/17, 213/24 und 215/3.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. Nummer 4.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 33/2013 S. 646